

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/12783, 20/13084, 20/13328 Nr.7 –

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

A. Problem

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags vom 2. Juni 1995 (siehe BT-Drs. 13/1558 vom 31. Mai 1995 und Plenarprotokoll 13/42 vom 2. Juni 1995) legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) vor. Auf Grundlage der Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts vom 2. November 2022 sowie des 5. Steuerprogressionsberichts vom 2. November 2022 wurden der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag für das Jahr 2024 bereits durch das Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) angepasst.

Zum 1. Januar 2024 sind die sozialrechtlichen Regelbedarfe jedoch stärker als noch im 14. Existenzminimumbericht prognostiziert gestiegen (vgl. Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024, RBSFV 2024, BR-Drs. 454/23).

Dies wirkt sich auf die Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums für das Jahr 2024 aus. Nach Aktualisierung der Datenbasis infolge der höheren Fortschreibung der sozialrechtlichen Regelbedarfe ergibt sich ein Anpassungsbedarf bei den steuerlichen Freibeträgen zur Freistellung des sächlichen Existenzminimums von Erwachsenen bzw. Kindern.

B. Lösung

Mit der weiteren Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um 180 Euro auf 11 784 Euro wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der einkommensteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger für das Jahr 2024 sichergestellt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zuzüglich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder

Ausbildung nicht besteuert werden. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird für das Jahr 2024 entsprechend um 228 Euro auf 6 612 Euro angehoben.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- und -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 1 950	-	- 3 325	- 2 030	- 2 070	- 2 115
Bund	- 843	-	- 1 446	- 881	- 898	- 919
Länder	- 818		- 1 388	- 849	- 865	- 883
Gemeinden	- 289		- 491	- 300	- 307	- 313

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die lohnsteuerliche Berücksichtigung der weiteren steuerlichen Entlastung für 2024 bei der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung für Dezember 2024 (Nachholung) führt zu nicht bezifferbarem einmaligem Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die fortlaufende Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Finanzverwaltung entsteht einmaliger geringer automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist nicht quantifizierbar; der personelle Erfüllungsaufwand der Finanzämter verändert sich nicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12783, 20/13084 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Olav Gutting
Berichterstatter

Sascha Müller
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting und Sascha Müller

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/12783, 20/13084** in seiner 188. Sitzung am 26. September 2024 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Für 2024 besteht über die Anpassung durch das Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hinaus aufgrund der deutlich gestiegenen regelbedarfsrelevanten Preise und Löhne ein weiterer Erhöhungsbedarf beim Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag.

Mit der weiteren Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags um 180 Euro auf 11 784 Euro wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger ab dem Jahr 2024 gewährleistet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zuzüglich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht besteuert werden. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird für das Jahr 2024 entsprechend um 228 Euro auf 6 612 Euro angehoben.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 101. Sitzung am 7. Oktober 2024 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Allianz "Rechtssicherheit für politische Willensbildung" e.V.
2. Arbeitnehmerkammer Bremen
3. Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
4. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
5. Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
6. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
7. Deutscher Familienverband e.V.
8. Deutscher Steuerberaterverband e.V.
9. Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.
10. Handelsverband Deutschland - HDE e.V.
11. Rietzler, Dr. Katja, Hans-Böckler-Stiftung
12. Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD sowie der Gruppen Die Linke und BSW Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 16. Oktober 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie am 26. September 2023 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12783, 20/13084 in seiner 99. Sitzung am 25. September 2024 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 7. Oktober 2024 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 102. Sitzung am 9. Oktober 2024 fortgeführt und in seiner 105. Sitzung am 16. Oktober 2024 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD sowie bei Abwesenheit der Gruppe BSW unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/12783, 20/13084.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten, mit der vorgesehenen Gesetzesänderung entspreche die Ampelkoalition den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern. Es sei verfassungsrechtlich geboten, den Grundfreibetrag und den Kinderfreibetrag für das Jahr 2024 anzuheben. Der im Einkommensteuertarif integrierte Grundfreibetrag steige für das Jahr 2024 um 180 Euro auf 11 784 Euro, der steuerliche Kinderfreibetrag werde um 228 Euro auf 6 612 Euro angehoben.

Um eine rechtzeitige Umsetzung zu gewährleisten und den administrativen Aufwand zu begrenzen, sei die Plenarbefassung des Gesetzentwurfs gemeinsam mit dem Jahressteuergesetz 2024 vorgesehen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bestätigte, dass die steuerliche Freistellung des Existenzminimums verfassungsmäßig vorgegeben sei. Es wäre wünschenswert gewesen, diese Anpassung für 2024 nicht erst zum Ende des Jahres vorzunehmen. Die nachträgliche Anpassung führe zu einer erheblichen administrativen Belastung in den Lohnbüros der Arbeitgeber.

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete es als trauriges Prozedere, die Arbeitnehmer erst am Ende des Jahres zu entlasten, obwohl diese Entlastung bereits zu Jahresbeginn hätte erfolgen müssen. Es sei ein veraltetes Vorgehen, dass die jeweilige Regierungskoalition jedes Jahr die gebotene Anpassung im Einkommensteuertarif erneut beschließen müsse. Gerade für Bürger unterer Einkommensgruppen sei dies schwer zu verkraften.

Die Fraktion der AfD fordere seit 2019, sich an der Schweiz und anderen fortschrittlichen Ländern zu orientieren und einen „Tarif auf Rädern“ einzuführen. Auch dieses Jahr werde die Fraktion der AfD einen entsprechenden Antrag vorlegen. In den USA, in Kanada, in Schweden, in der Schweiz und im Vereinigten Königreich sei ein dynamisierter Tarif bereits eingeführt worden. Deutschland halte bislang am veraltetem Vorgehen fest. Die Regierungskoalition sei damit schuld daran, dass die Arbeitnehmer elf Monate in Vorkasse hätten treten müssen.

Die Fraktion der AfD stimme dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu, da die geringe Anhebung der Freibeträge angesichts der letzten Erhöhung des Bürgergeldes nicht leistungsgerecht sei und für die Arbeitnehmer demotivierend wirke.

Die **Gruppe Die Linke** bezeichnet die Erhöhung der Freibeträge als absolut richtig, wenn auch als zu niedrig. Das Existenzminimum werde in Bezug auf seine gesetzlichen Folgen generell viel zu niedrig kalkuliert. Dennoch sei der vorliegende Gesetzentwurf ein Schritt in die richtige Richtung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 16. Oktober 2024

Olav Gutting
Berichterstatter

Sascha Müller
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.